

Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge beschließen:

ARTIKEL I

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Leistungsberechtigte

Aus den Mitteln des Wohlfahrtsfonds sind Leistungen zu gewähren

1. an anspruchsberechtigte Fondsmitglieder für den Fall des Alters, der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit,
 2. an Kinder von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung
 3. an Hinterbliebene im Falle des Ablebens eines anspruchsberechtigten Fondsmitglieds sowie
 4. an ehemalige Fondsmitglieder und Hinterbliebene von Fondsmitgliedern, soweit deren Beiträge weder an eine andere Ärztekammer überwiesen noch dem Fondsmitglied rückerstattet worden sind.
2. § 12 Abs. 3 entfällt
 3. § 14 Abs. 1 lautet wie folgt:
„(1) a) Die Grundleistung beträgt € 716,60 monatlich.
b) Für den Fall dass der Pensionssicherungsbeitrag gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung maximal 2% beträgt oder kein Pensionssicherungsbeitrag vorgeschrieben wird, beträgt die Grundleistung € 724,- monatlich.“
 4. § 15 Abs. 1 lautet wie folgt:
„(1) Die Ergänzungsleistung stellt, abgesehen von der Bonusergänzung (§ 14 Abs. 3 und 4), den Betrag dar, um den die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien festgelegte Altersversorgung höher ist als die in § 14 Abs. 1 und 2 vorgesehene Grundleistung. Sie ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung gleichzeitig mit der Grundleistung zu gewähren.
a) Die Ergänzungsleistung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beträgt € 170,10,- monatlich.
b) Für den Fall dass der Pensionssicherungsbeitrag gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung maximal 2% beträgt oder kein Pensionssicherungsbeitrag vorgeschrieben wird, beträgt die Ergänzungsleistung € 172,- monatlich.“
 5. § 17c Abs. 10 lautet wie folgt:
„(10) Die Grundpension setzt sich zusammen aus der Grundleistung und der Ergänzungsleistung.
a) Die Grundleistung beträgt € 724,- monatlich;
b) Die Ergänzungsleistung beträgt € 172,- monatlich.“

6. § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet wie folgt:
„Die Invaliditätsversorgung ist bei Eintritt des Ereignisfalles der vorübergehenden Berufsunfähigkeit zu gewähren.“
7. § 19 Abs. 3 lautet wie folgt:
„(3) Bei Zuerkennung der vorübergehenden Berufsunfähigkeit ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ist für jene Fondsmitglieder, die vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, der § 17 Abs. 4 anzuwenden. Die Höhe richtet sich nach dem in den §§ 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 1 lit. b genannten Beträgen.“
8. Nach § 19 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der dauernden Invaliditätsversorgung offene Fondsbeiträge ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Invaliditätsversorgung eine vorläufige. Die endgültige Invaliditätsversorgung wird nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge ermittelt.“
9. § 21 erster Satz lautet wie folgt:
„Die Kinderunterstützung beträgt für Kinder von Empfängern der Altersversorgung € 71,70 für Kinder von Empfängern der Invaliditätsversorgung € 163,20.“
10. § 24 Abs. 1 lautet wie folgt:
„(1) Die Witwen-(Witwer-)Versorgung besteht aus
a) 60 v.H. der Grundpension;
b) 60 v.H. jenes Betrages an Zusatzleistung und erweiterter Zusatzleistung, auf den das verstorbene Fondsmitglied bzw. der verstorbene Empfänger einer Alters- oder dauernden Invaliditätsversorgung Anspruch gehabt hätte oder gehabt hat.“
11. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:
**„Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 01.01.2009
§ 36 a**
Per 01.01.2009 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2008
a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit waren, um 1% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2008 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“
12. § 46 Abs. 1 lautet wie folgt:
„(1) Wiederkehrende Leistungen sind bei Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Ersten jenes Monats zuzuerkennen, in dem das Ansuchen gestellt wird. Liegen die Voraussetzungen zu diesem Monatsersten nicht vor, so sind die Leistungen ab dem nächsten Monatsersten zuzuerkennen.“

13. § 60 Abs. 1 erster Satz lautet wie folgt:

„Die Witwen-/Witwepension beträgt 60 % der Alters- oder dauernden Invaliditätspension, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder hätte.“

14. § 66 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Der Anspruch auf Pensionsleistungen besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Ersten jenes Monats, in dem das Ansuchen gestellt wird. Liegen die Voraussetzungen zu diesem Monatsersten nicht vor, so sind die Leistungen ab dem nächsten Monatsersten zuzuerkennen.“

15. Im Anhang 1 wird nach dem Punkt 6. folgender Punkt 7. eingefügt:

„7. Ehemalige Fondsmitglieder, deren Beiträge weder an eine andere Ärztekammer oder an ein berufsständisches Versorgungswerk im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum überwiesen, noch dem ehemaligen Fondsmitglied gemäß § 11 Abs. 2 oder 3 rückerstattet worden sind, sind so zu behandeln wie beitragsfrei gestellte Fondsmitglieder.“

ARTIKEL II

Die Änderungen des Artikel I treten mit 01. Jänner 2009 in Kraft.

Geschäftsplan

für den

Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

- Kapitaldeckungsverfahren -

gemäß § 75 der Satzung des Wohlfahrtsfonds

9	VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS	15
10	GEWINNRESERVEN, ÜBERWEISUNGSBETRAG, ABFINDUNGEN	17
10.1	GEWINNRESERVEN	17
10.2	VERÄNDERUNG DER GEWINNRESERVEN	17
10.3	ÜBERWEISUNGSBETRAG	17
10.4	BERECHNUNG DER ANTEILIGEN NEGATIVEN GEWINNRESERVE BEI ÜBERWEISUNGEN, TEILLEISTUNGEN UND GEWIDMETEN LEISTUNG BEI ABLEBEN NACH ABSCHNITT 9	18
11	ERTRAGSVERTEILUNG, NACHSCHUSSPFLICHT	19
11.1	ERTRAGSVERTEILUNG	19
11.2	NACHSCHUSSPFLICHT	19
12	BEITRAGSFREISTELLUNG	19
13	ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON WOHLFAHRTSFONDSEINRICHTUNGEN VON ANDEREN VORSORGEINRICHTUNGEN	19
14	FORMELN FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN	20
14.1	BEZEICHNUNGEN	20
14.2	GENERATIONENABHÄNGIGE BIOMETRISCHE GRUNDWERTE.....	21
14.3	WAHRSCHEINLICHKEITEN, AUSSCHIEDERORDNUNGEN, KOMMUTATIONSWERTE	21
14.4	BARWERTE.....	22
14.5	ANWARTSCHAFTEN.....	23
14.6	BEITRAGSBERECHNUNG.....	24
14.7	LEISTUNGSBERECHNUNG	24
15	FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (PENSIONS-KONTO)	25
15.1	ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE	25
15.2	LEISTUNGSBERECHTIGTE.....	25
15.3	BILANZDECKUNGSRÜCKSTELLUNG	25
16	PROGNOSERECHNUNGEN IN VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES WOHLFAHRTSFONDS NACH ABSCHNITT 9	26
16.1	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	26
16.2	DETAILREGELUNGEN.....	26
16.2.1	Beschreibung der Fondsbeiträge und Leistungen des WFF	26
16.2.2	Angaben für betraglich garantierte (Mindest-)Leistungen	26
16.2.3	Für die Leistungen sind folgende Angaben zu machen.....	26
17	ANHANG	27
17.1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	27
17.2	UMSTELLUNG DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN PER 31.12.2008	27

2 Zinsfuß

Der Rechnungszinsfuß wird mit 3,5% p.a. vereinbart.

Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Pensionen besteht keine.

Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

3 Rechnungsmäßiger Überschuss

Als rechnungsmäßiger Überschuss wird 5% p.a. festgesetzt.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. erfolgt die Zuteilung des rechnungsmäßigen Überschusses abzüglich des Rechnungszinses auf die Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

Die Aufteilung des Veranlagungsüberschusses (Formblatt B Pos. A) zwischen der Gruppe der Anwartschaftsberechtigten und der Gruppe der Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

Die Ergebnisermittlung und –Zuteilung erfolgt sinngemäß dem PKG (Formblatt B – Ertragsrechnung der VRG)

5 Arten der Wohlfahrtsfondsleistungen gemäß Abschnitt 9 der Satzung und deren Finanzierung

Im Rahmen von Abschnitt 9 der Satzung des Wohlfahrtsfonds wird Eigen- und Hinterbliebenenvorsorge nach dem Beitragsprimat angeboten.

An Leistungsberechtigte:	Alterspension Invaliditätspension Teilleistung bei Antritt der Alterspension
An Hinterbliebene:	Witwen/Witwerpension Waisenpension Gewidmete Leistung bei Ableben vor Inanspruchnahme einer Leistung

Die laufenden Pensionszahlungen erfolgen monatlich nachschüssig in 14 gleichen Raten pro Jahr. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Pensionsleistungen sind im Abschnitt 9 (§ 66) geregelt.

Sonderzahlungen werden unabhängig vom Zahlungsbeginn oder Ende der Pension im vollen Ausmaß gewährt.

5.1 Leistungsarten

5.1.1 Alterspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang)

Die Alterspension richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Abschnittes 9 der Satzung des WFF. Sie kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nur gemeinsam mit der Altersversorgung aus dem Umlagesystem in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Alterspension aus dem Umlagesystem. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen des Umlagesystems. Das Ausmaß ergibt sich durch Verrentung zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension (siehe 14.7)

5.1.2 Invaliditätspension (mit Hinterbliebenenpensionsübergang)

Laut Abschnitt 9 der Satzung des WFF

5.1.3 Hinterbliebenenpension (bei Ableben des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten)

Laut Abschnitt 9 der Satzung des WFF

5.1.4 Gewidmete Leistung bei Ableben, Teilleistung, Abfindung nach §49a

Diese Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Abschnittes 9 der Satzung des WFF.

Eine gewidmete Leistung bei Ableben ist für den Fall des Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von anderen Anspruchsberechtigten vorgesehen und beträgt 40% der Deckungsrückstellung zum Todeszeitpunkt. Allfällige negative Gewinnreserven und Kosten sind bei der Überweisung zu berücksichtigten (siehe 10.3).

Gemäß § 49 a werden Leistungen, die als Barwert nach Berücksichtigung der Kosten und einer allfälligen Gewinnreserve den Betrag von EUR 9.600,- nicht überschreiten, abgefunden. Dabei werden laufende Versorgungsleistungen nach dem Umlageverfahren und dem Kapitaldeckungsverfahren in Summe betrachtet. Weitere Details sind im § 49 a angegeben. Dieser Barwert der Leistungen versteht sich als Netto – Wert, also nach Abzug einer allfälligen negativen Gewinnreserve und nach Abzug der Kosten nach 7.3

6 Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

6.1 Altersbestimmungen

6.1.1 Altersberechnung

Das Beitrittsalter wird nach der Semestermethode bestimmt. Die Monate werden generell mit 30 Tagen angenommen. Bruchteile eines Jahres werden kaufmännisch gerundet.

Das Alter zur Berechnung von allfälligen Risikobeiträgen wird grundsätzlich zum 1.1. des Rechnungsjahres ermittelt und ebenfalls nach der Semestermethode bestimmt.

Das Alter im Zeitpunkt des Leistungseintritts wird auf Tage genau ermittelt.

Für die Alter 15 - 19 werden die biometrischen Grundwerte des (der) jeweils 20 - jährigen zur Anwendung gebracht.

6.1.2 Mindestalter

Das Mindestbeitrittsalter ist das vollendete 15. Lebensjahr.

6.2 Beiträge und Leistungen

6.2.1 Bestimmungen für den Abschnitt 9

Die Beiträge für das Kapitaldeckungsverfahren nach Abschnitt 9 werden nach Rechtskraft des zugrundegelegten Fondsbeitragsbescheides und nach vollständiger Einzahlung allenfalls offener Nachzahlungsbeträge dem persönlichen Konto des Fondsmitgliedes gutgeschrieben. Die valutarische Überweisung auf das persönliche Konto erfolgt daher frühestens im Jahr 2003.

Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls einer Leistung offene Fondsbeiträge, so werden entsprechend der Bestimmungen des Abschnittes 9 (§58 (3), §59 (4), §60 (4) und §61 (2)) zunächst vorläufige Pensionen errechnet und ausbezahlt. Diese vorläufigen Pensionen basieren auf den bis zum Anfallszeitpunkt einbezahlten Beiträgen und den zugewiesenen Zinsen. Die endgültige Pension wird erst nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge ermittelt und ausbezahlt.

Die Höhe der von den einzelnen Fondsmitgliedern zu leistenden Beiträge für das Kapitaldeckungsverfahren beträgt für die Beitragsjahre 2002 und 2003 5%. Für die Beitragsjahre 2004, 2005 und 2006 7% und ab dem Beitragsjahr 2007 sind dies 15% der gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung für die Grund- und Ergänzungsleistung zu bezahlenden jährlichen Fondsbeiträge nach Abzug des Altlastbeitrages.

Wenn die Fondsmitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch besteht, sind sämtliche Beiträge entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten als volle Monate zu rechnen sind.

6.7 Interpolation

Alle Formeln werden für Berechnungen angegeben, die in jährlichen Intervallen erfolgen. Bei unterjährig Berechnungen werden die Barwerte und Anwartschaften unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundsätze linear interpoliert.

6.8 Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen

Das maßgebliche Vermögen entspricht der Deckungsrückstellung vor Ergebnisverwendung.

Das maßgebliche Vermögen wird im Verhältnis der Deckungsrückstellungen vor Ergebnisverwendung auf die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aufgeteilt.

Das durchschnittliche Vermögen wird als arithmetisches Mittel über die gemittelten Monatsendbestände gemäß §24(3) PKG ermittelt. Dieses bildet die Basis für die Ermittlung des rechnungsmäßigen Überschusses ausgedrückt in Euro.

Die Monatsendbestände werden aus dem bewerteten Vermögen gemäss §24(3) PKG unter Herausrechnung des monatlichen Veranlagungserfolges errechnet.

6.9 Beitragseingänge (offene Fondsbeiträge) nach (erstmaliger) Inanspruchnahme einer Pension oder einer Leistung gemäß Pkt. 5.1.4

Die endgültige Pension nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge errechnet sich wie folgt: Aus jedem einbezahlten offenen Fondsbeitrag wird zum letzten Zahlungstichtag durch Verrentung eine Pension ermittelt. Die vorläufige aktuelle Jahrespension zuzüglich der Summe aller fiktiven Jahrespensionen ergibt die endgültige Pension.

Hinterbliebenenpensionen werden analog berechnet, wobei als Basis der Hinterbliebenenpensionen eine aus der voranstehenden Verrentung berechnete fiktive Eigenpension verwendet wird.

Leistungen nach Pkt. 5.1.4 werden sinngemäß behandelt, wobei eine nochmalige Überprüfung von Abfindungsgrenzen nicht stattfindet.

Bei Leistungsfällen, die eine Überweisung des Kontostandes ins Umlagesystem bewirken, wird die Deckungsrückstellung aus derartigen Beiträgen ebenfalls ins Umlagesystem überwiesen.

7.4 Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften

Der Kostensatz beträgt 1‰ zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = (DR - nG) * 0,001 * (1 + USt.), \quad \text{mit } Ko \dots \text{Kosten, } DR \dots \text{Deckungsrückstellung zum 31.12. nach Gewinn} \\ \text{und } nG \dots \text{anteilige negative Gewinnreserve}$$

Die Deckungsrückstellung wird berechnet gemäss Punkt 15. Bei unterjähriger Beitragsfreistellung werden zu Durchführungsstichtag keine Kosten verrechnet. Die Kosten werden der individuellen Deckungsrückstellung angelastet.

7.5 Kosten bei Übernahme von Überweisungsbeträgen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen

Der Kostensatz beträgt 1% zuzüglich USt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$Ko = \dot{U}W * 0,01 * (1 + USt.), \quad \text{mit } Ko \dots \text{Kosten, } \dot{U}W \dots \text{Überweisungsbetrag zum Berechnungsstichtag}$$

Zusätzlich ist der Punkt 13 zu beachten.

Die Übernahme von Überweisungsbeträgen innerhalb des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien erfolgt jedoch kostenfrei. Dies gilt insbesondere für die Übertragungen von Teilen des Zusatzleistungskontos gemäß § 69 (4) des Abschnitts 9.

7.6 Weitere Kostenarten

Weitere individuell anrechenbare Kosten sind derzeit nicht vorgesehen.

Allgemeine Kosten (z.B.: Risikoversicherung, Vermögensverwaltung, Prüfung der Vermögensverwaltung, Depotgebühren, Bankspesen) werden den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten im Rahmen des Formblattes B der VRG angelastet:

- Formblatt B, Pos. A I: Kosten im Rahmen der Veranlagung
- Formblatt B, Pos. C VII: Kosten im Rahmen der Prüfung des Abschlusses und der aktuariellen Betreuung
- Versicherungstechnisches Ergebnis: Risikoversicherung (siehe Punkt 9)

Die Aufteilung der allgemeinen Kosten zwischen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der technischen Zinsen.

9 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen. Die versicherungstechnischen Teilergebnisse ohne sonstiges Ergebnis werden nach den üblichen versicherungsmathematischen Methoden ermittelt.

Die freiwerdende Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten ohne Witwen/Witwer oder Waisen wird im Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten berücksichtigt. Da Kapitalleistungen an Erbberechtigte auch in späteren Jahren erfolgen können, ist dies bei der Führung der Gewinnreserve und bei der Ergebnisermittlung zu berücksichtigen.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
 - Sparprämie
 - Risikoprämien Tod (derzeit nicht vorgesehen)
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
 - Erhöhung der Deckungsrückstellung aus der Sparprämie
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen
 - Kapitalleistungen bei Tod des Anwartschaftsberechtigten an Erbberechtigte
 - Erlebensrisikoprämie zur Deckungsrückstellungserhöhung der Aktiven (derzeit nicht vorgesehen)

Ergebnis aus dem Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
 - Risikoprämien Berufsunfähigkeit (derzeit nicht vorgesehen)
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei BU des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung zur Erbringung der versicherten BU - Leistungen

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten

- Erträge
 - technische Zinsen
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Leistungsberechtigten
- Aufwendungen
 - ausbezahlte Leistungen
 - Sparprämie zur Deckungsrückstellung der Überlebenden
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten

Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang

- Erträge
 - Auflösung der Deckungsrückstellung
- Aufwendungen
 - ausbezahlte Leistungen

10 Gewinnreserven, Überweisungsbetrag, Abfindungen

10.1 Gewinnreserven

Die Gewinnreserven werden sinngemäß den Möglichkeiten des § 24 PKG global getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt. Die nach Ertragsverteilung verbleibenden Gewinnreserven dürfen höchstens 15% der Deckungsrückstellung nach Ergebnisverwendung betragen und dürfen minus 10% der Deckungsrückstellung nach Ergebnisverwendung nicht unterschreiten.

Für Anwartschaftsberechtigte ist eine negative Gewinnreserve zulässig.

Die Gewinnreserve nach Abschnitt 9 wird alljährlich im Rahmen § 76 individuell ermittelt und ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt mit nachstehender Formel:

$DR_x^{31.12}$	Deckungsrückstellung der Person zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
$DR_{Ges}^{31.12}$	Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschaftsberechtigten oder der Leistungsberechtigten zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
GR_{Ges}	Gesamte globale Gewinnreserve der Anwartschaftsberechtigten oder der Leistungsberechtigten zum Bilanzstichtag
GR_x	Zugeordnete Gewinnreserve der Person

$$GR_x = \frac{DR_x^{31.12}}{DR_{Ges}^{31.12}} * GR_{Ges}$$

10.2 Veränderung der Gewinnreserven

Die Gewinnreserven werden entsprechend und sinngemäß den Vorschriften des § 24a PKG geführt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet jährlich über die Dotation der Gewinnreserven. Dies erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 24a (3) PKG, wobei abweichend zu § 24a (3) PKG neben der Zuweisung auch eine Auflösung der Gewinnreserven beschlossen werden kann (siehe Formblatt B, Pos. CII).

Die Veränderung der Gewinnreserven erfolgt nur per 31.12. eines Jahres.

Bei Pensionsantritt wird die anteilige Gewinnreserve von den Anwartschaftsberechtigten zu den Leistungsberechtigten umgebucht. Die Berechnung erfolgt auf Basis des letzten Bilanzstichtages, wie im Punkt 10.1 angegeben.

10.3 Überweisungsbetrag

Der Überweisungsbetrag umfasst neben Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen auch Auszahlungen aufgrund von gewidmeten Leistungen (Tod des Anwartschaftsberechtigten ohne Hinterbliebene) und Teilleistungen (bei Antritt der Alterspension) des Abschnittes 9.

Werden Pensionen zuerkannt, die auf die umlagefinanzierten Pensionen angerechnet werden, so wird der Überweisungsbetrag automatisch auf das Vermögen des Umlagesystems übertragen. Die Berechnung des Überweisungsbetrages erfolgt gemäss Punkt 15, wobei eine allfällige anteilige negative Gewinnreserve und die Kosten gemäss Punkt 7.3 in Abzug gebracht werden.

Eine Verzinsung für verspätete Auszahlung erfolgt nicht.

11 Ertragsverteilung, Nachschusspflicht

11.1 Ertragsverteilung

Der Ertrag der VRG setzt sich zusammen aus den Zinsen gemäss Punkt 2 und dem verbleibenden Ergebnis (Formblatt B, Pos C X). Das verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung gutgeschrieben bzw. entnommen.

Das verbleibende Ergebnis wird für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte bzw. je Gewinnreserve getrennt ermittelt. Die individuelle Zuteilung bei Anwartschaftsberechtigten erfolgt auf Basis der Rechnungszinsen gemäss Punkt 2 und bei den Leistungsberechtigten auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

11.2 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht für Leistungen nach Abschnitt 9 ist ausgeschlossen.

12 Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird zum Stichtag die Deckungsrückstellung gemäss Punkt 15 ermittelt. Die Kosten werden gemäss Punkt 7.4 verrechnet. Zum Stichtag der Beitragsfreistellung wird eine allfällig negative Gewinnreserve nicht realisiert.

13 Übertragungen von Vermögensanteilen von Wohlfahrtsfondseinrichtungen von anderen Vorsorgeeinrichtungen

Bei Eintritt eines Anwartschaftsberechtigten in diese VRG aus anderen Vorsorgesystemen werden Übertragungen folgendermaßen behandelt:

Deckungsrückstellung auf Deckungsrückstellung

Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve auf Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve

Die Verzinsung erfolgt valutarisch. Wird nur Deckungsrückstellung übertragen, so ist die anteilige Gewinnreserve zu Lasten der Deckungsrückstellung der Gewinnreserve (der Anwartschaftsberechtigten oder Leistungsberechtigten) gut zu schreiben. Die Berechnung erfolgt anhand nachstehender Formel:

$\dot{U}W$ Überweisungsbetrag netto (nach Abzug der Kosten gemäss Punkt 7.5)

pr Prozentsatz der positiven Gewinnreserve des letzten Bilanzstichtages

GR_x anteilige Gewinnreserve

$$GR_x = \frac{\dot{U}W}{(1 + pr)} * pr$$

Die anteilige Gewinnreserve wird im Formblatt B, Pos. B II verbucht.

14.2 Generationenabhängige biometrische Grundwerte

Die Sterblichkeiten je Generation und je Sterblichkeitsart werden abhängig vom Geschlecht folgendermaßen ermittelt:

$$q_x^{GebJ} = q_x^{P-1982} * e^{-\lambda_x * \max\{(GebJ-1982)+x; 0\}}, \text{ mit } GebJ \dots \text{Geburtsjahrgang}$$

q_x^{P-1982} Grundwahrscheinlichkeit je Sterblichkeitsart (Invalide, Alterspensionisten, Witwen)

λ_x Projektionsfaktor je Grundwahrscheinlichkeit

Die Generation, auf Basis derer die kollektiven Witwenanwartschaften berechnet werden, werden mit der gleichen Generation des Eigenpensionsbarwertes angenommen. Dies erfolgt unabhängig von den angegebenen $y(x)$ bzw. $x(y)$.

Bei der Berechnung der taggenauen Barwerte und Anwartschaften erfolgt die Interpolation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Barwerte und Anwartschaften der gleichen Generation.

14.3 Wahrscheinlichkeiten, Ausscheidordnungen, Kommutationswerte

Wahrscheinlichkeiten

Bezeichnung	Wert	Wert laut AVÖ	Definitionsbereich
Invalidensterblichkeit (Kollektivmethode 2)	q_x^i	q_{20}^i	$x < 20$
	q_x^i	q_x^i	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Alterspensionistensterblichkeit	q_x^{Apm}	q_{20}^{Apm}	$x < 20$
	q_x^{Apm}	q_x^{Apm}	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Verheiratungswahrscheinlichkeit	0	-	$x < 20$
	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwersterblichkeit	q_y^w	q_{20}^w	$x < 20$
	q_y^w	q_y^w	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten	$y(x)$	$y(x)$	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$

Ausscheidordnungen

Invalide	$l_1^i = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^i = l_x^i * (1 - q_x^i)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Alterspensionisten	$l_1^{Apm} = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^{Apm} = l_x^{Apm} * (1 - q_x^{Apm})$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer	$l_1^w = 1.000.000$	
	$l_{y+1}^w = l_y^w * (1 - q_y^w)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = \left(\ddot{a}_x^w - k^{(12)} \right) * v^{\frac{1}{12}}$$

Waisenpension: bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Pension von EUR 1,-

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^n}{1 - v} \quad n = WE - x$$

nachschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_n = \left(\ddot{a}_n - k^{(12)} * (1 - v^n) \right) * v^{\frac{1}{12}}$$

14.5 Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwenpension, lebenslänglich zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{pw} = D_x^{ApM} * q_x^{ApM} * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{pw} = \sum_x^{a-1} D_x^{pw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} = \frac{N_x^{pw}}{D_x^{pw}}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwenpension, lebenslänglich zahlbare nachschüssige Pension von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{iw} = D_x^i * q_x^i * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{iw} = \sum_x^{a-1} D_x^{iw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^{iw}}$$

15 Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto)

15.1 Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages um die bis zum aktuellen Stichtag einbezahlten Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine unterjährig lineare Verzinsung dieser Beträge mit dem Zinsfuß gemäß Punkt 2.

Bezeichnungen:

DR_x	Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR_{x+\frac{t}{360}}$	Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $t = 1, \dots, 360$
SB_n	Sparbeitrag $n = 1, \dots, 360$
i	Zins gemäß Punkt 2.

Deckungsrückstellung nach t Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x \cdot \left(1 + i \cdot \frac{t}{360}\right) + \sum_{n=1}^t SB_n \cdot \left(1 + i \cdot \frac{t-n+1}{360}\right)$$

15.2 Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Pensionzahlungen. P_x ist die Jahrespension, wobei das Alter x auf Tage genau ermittelt wird.

Alterspensionist

$$DR_x = BWAP_x \cdot P_x$$

Invalider

$$DR_x = BWIP_x \cdot P_x$$

Witwen/Witwerpension

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^w \cdot P_x$$

Waisenpension

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n \cdot P_x$$

15.3 Bilanzdeckungsrückstellung

Die Bilanzdeckungsrückstellung (vor Ergebnis) für Anwartschaftsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.1 mit $t = 360$. Die Bilanzdeckungsrückstellung (vor Ergebnis) für Leistungsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.2 mit dem Alter auf Tage genau zum 31.12. eines Jahres.

17 ANHANG

17.1 Begriffsbestimmungen

Anwartschaftsberechtigte/r	Natürliche Person, welche aufgrund von laufenden Beiträgen auf das persönliche Beitragskonto Anwartschaften erwirbt bzw. erworben hat, aber noch keine Pensionszahlungen erhalten
Leistungsberechtigte/r	Natürliche Person, welche Pensionszahlungen erhält
Rechnungsgrundlagen	Biometrische Grundwahrscheinlichkeiten (z.B.: Sterblichkeit, Invalidisierungswahrscheinlichkeit, etc.) des Versichertenbestandes
Zinsfuß, technischer Zins, Rechnungszins	Unterjährige Verzinsung der Deckungsrückstellung; maßgeblich bei der Verrentung der Deckungsrückstellung; Schlüssel bei der Gewinnzuteilung („Zinsträger“) bei den Anwartschaftsberechtigten
Rechnungsmäßiger Überschuss	Langfristig erwarteter Zinsertrag der VRG; grundsätzlich Maßzahl zur Zuweisung / Auflösung der Gewinnreserve
Kollektive Methode	Bewertung der Hinterbliebenenpensionen unter allgemeinen Annahmen über die Verheiraturwahrscheinlichkeit und der Altersdifferenz, d.h. das individuelle Alter des tatsächlichen Ehegatten bzw. der Familienstand wird bei der Leistungsfestsetzung nicht berücksichtigt, sehr wohl aber des individuelle Alter und Geschlecht des Anwartschaftsberechtigten
Versicherungstechnisches Ergebnis	Gewinne / Verluste aufgrund von biometrischen Ursachen (Tod, Invalidität) und vorzeitigen Abgang
Gewinnreserve	Teil des gesamten Vermögens, welcher zum Ausgleich von schwankenden Veranlagungserträgen angesammelt wird
Deckungsrückstellung, persönliches Beitragskonto	Kapitalguthaben je Anwartschaftsberechtigten ohne Berücksichtigung einer allfälligen Gewinnreserve Für unterschiedliche Beitragsarten werden eigene Konten (Deckungsrückstellungen) geführt
Risikobeiträge	Anteil des gesamten Beitrages, der zur Finanzierung von Risikoleistungen (Invalidität und Tod eines Aktiven) reserviert wird; derzeit nicht vorgesehen
Verrentung	Umwandlung der Deckungsrückstellung in eine laufende Pension unter Berücksichtigung der Lebenserwartung (gem. Rechnungsgrundlagen) und des Zinsfußes

17.2 Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 31.12.2008

Die Rechnungsgrundlagen „AVOe 2008-P (PK) – Mod“ werden ab dem Bilanzstichtag 31.12.2008 ohne Ermittlung allfälliger Fehlbeträge eingeführt.